



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Hermann Gimpl,
Ludwigstraße 37, 90402 Nürnberg,
Az.: 02.159-A

g e g e n

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Regierung von Mittelfranken,
Promenade 27, 91522 Ansbach

- Antragsgegner -

w e g e n

Umverteilung nach dem Aufnahmegesetz,¹⁾
Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 10. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

Ohl
Lehner
Philipp

ohne mündliche Verhandlung

am 16. Oktober 2002

folgenden

Beschluss:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben russischer Staatsangehöriger. Er reiste im September 1997 in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde zunächst in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Ein von dem zuständigen Jugendamt veranlasstes gerichtsärztliches Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Technischen Universität Dresden vom 29. November 1997 kam zu dem Ergebnis, dass auf Grund der radiologischen Untersuchung von einem Lebensalter von mindestens 17 Jahren bzw. 18 Jahren (nach stomatologischer Untersuchung) auszugehen sei. In der Folge wurde der Antragsteller mit Bescheid vom 19. Februar 1998 der zuständigen Ausländerbehörde ausgewiesen. Am 18. Januar 1999 stellte er einen Asylantrag, welcher bestandskräftig mit Bescheid vom 9. Februar 1999 des Bundesamtes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Beim Bundesamt hatte er u.a. angegeben, Russe und in Grosny am 11. Juni 1982 geboren und dort in einem Waisenhaus aufgewachsen zu sein. Entsprechende Angaben machte er auch in einem Formblatt zur Beschaffung von Heimreisepapieren. Im Rahmen eines Asylfolgeantrages vom 14. Dezember 1999 gab er u.a. an, er sei Jude und habe für Dudajev Flugblätter verteilt. Die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes vom 14. Januar 2000 wurde mit Rechtskraft des die hiergegen erhobene Klage abweisenden Urteils im Mai 2001 bestandskräftig.

Ab Juni 1977 forderte die Ausländerbehörde den Antragsteller mehrmals erfolglos auf, Angaben (nach neuem Formblatt) für die Ausstellung von Heimreisepapieren zu machen. Letztlich wurde er auf Grund einer entsprechenden Anordnung der Ausländerbehörde am 16. Februar 2000 aus der damaligen Strafhaft beim Generalkonsulat der Russischen Föderation in München vorgeführt. Dabei machte er nach einem Bericht eines Mitarbeiters der Zentralstelle Rückführung bei der Regierung von Oberbayern (ZR) vom 17. Februar 2000 Angaben, welche nach Aussagen des zuständigen Konsuls „mit den im Heimreisescchein gemachten Angaben im Wesentlichen übereinstimmten“. Nach einer weiteren Mitteilung der ZR ist zum Stand September 2002 noch keine schriftliche Rückäußerung des Generalkonsulats ergangen.

Etwa ab Juli 2000 wurden dem Antragsteller wiederholt Duldungen erteilt, zuletzt bis 15. Oktober 2002. Als Auflage wurde zunächst die Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen verfügt, ab 1. Dezember 2001 wurde dem Antragsteller gestattet, in eine Privatwohnung zu ziehen unter ausdrücklichem Hinweis, dass er hieraus keinerlei Vorteile hinsichtlich des weiteren Aufenthalts in Deutschland ziehen könne und bei Bezug von Sozialhilfe wieder in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen müsse. Dies bestätigte der Antragsteller unterschriftlich und verzichtete zudem auf den Bezug von Sozialhilfeleistungen. Ab 1. April 2002 lebte er bei seiner Verlobten in Weißenburg, welche er nach Angaben seiner - dortigen - Rechtsvertreter wegen der fehlenden Papiere nicht heiraten könne.

Mit Bescheid vom 5. September 2002 der Regierung von Mittelfranken wurde der Antragsteller im Rahmen der innerbayerischen Umverteilung gemäß Artikel 1 und 5 Abs. 2 AufnG i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Mai 2002 (GVBl Seite 192) in Verbindung mit § 8 Abs. 5 1. Spiegelstrich, § 7 Abs. 5 und § 9 Ziffer 2 DVAsyl i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. Juni 2002 (GVBl Seite 218) der Stadt Fürth zugewiesen und gleichzeitig der Zuweisungsbescheid der Regierung von Mittelfranken vom 19. Februar 1999 aufgehoben. Ferner wurde verfügt, dass die Unterbringung in der Ausreiseeinrichtung Fürth, Hafenstraße 21, 90768 Fürth erfolge und sich der Antragsteller bis 16. September 2002 in diese Unterkunft zu begeben habe. Ein Zustellungsnachweis ist den Akten nicht zu entnehmen.

Gegen diesen Bescheid ließ der Antragsteller am 18. September 2002 Anfechtungsklage erheben und ferner - hilfsweise zu einem Antrag nach § 123 VwGO - beantragen,

„die aufschiebende Wirkung der Klage herzustellen“.

Hierbei wurde insbesondere gerügt, dass die Übergabe des Bescheides erst am 14. September 2002 erfolgt sei. Die beabsichtigte Einschränkung der Freiheitsrechte durch eine Einweisung in einen „Zwitter aus GU und Abschiebehäft“ widerspreche den Behandlungsgarantien der GFK und stelle eine unzulässige Grundrechtsbeeinträchtigung dar, sei insbesondere wegen der zeitlichen Nichtbefristung eine Freiheitsentziehungsmaßnahme und eine unzulässige Beuge- maßnahme. Der Bescheid stehe zudem im Gegensatz zur Wohnsitzregelung der Ausländerbe- hörde, da der Antragsteller seit Änderung seiner Duldung nicht mehr in einer Asylunterkunft le- be, sondern bei seiner künftigen Ehefrau. Es sei den Behörden gewiss auch bekannt, dass die Beschaffung von Personenstandsdokumenten von vormaligen Einwohnern Grosnys ein nahezu hoffnungsloses Unterfangen sei.

Der Antragsgegner beantragte mit Schriftsatz vom 24. September 2002

Antragsablehnung

und führte u.a. aus, dass das öffentliche Interesse an einer Umverteilung in eine Ausreiseein- richtung darin begründet sei, dass der Antragsteller von Anbeginn an falsche Angaben über seine Identität gemacht habe und damit gegen die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Identitätsklärung verstoßen habe.

Die Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung habe auch nichts mit einer Abschiebehäft zu tun, da auch dort nur die in § 56 AuslG vorgesehenen Bedingungen und Auflagen angeordnet werden könnten. Bereits hieraus sei zu entnehmen, dass es sich in keiner Weise um eine Ab- schiebehäft oder eine Abschiebehäft ähnliche Einrichtung handle. Es findet zwar eine Zugangs- kontrolle statt, diese stelle jedoch keine Grundrechtsbeeinträchtigung dar.

Auf entsprechende Anfrage des Gerichts teilte der Antragsgegner unter Beiziehung einer Stel- lungnahme vom 14. Oktober 2002 des Mitarbeiters der Regierung von Oberbayern, welcher bei der Vorführung des Antragstellers beim Generalkonsulat zugegen gewesen war mit, dass der Antragsteller vor dem Konsul die in dem früheren Heimreisescheinantrag enthaltenen Angaben gemacht habe.

Für die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogene Akte des Antragsgegners und die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Soweit in Ziffer 2) der Antragsschrift vom 17. September 2002 ein Antrag nach § 123 VwGO gestellt sein soll, ist dieser nach § 123 Abs. 5 VwGO nicht statthaft.

Der - hilfsweise - gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist zulässig, insbesondere statthaft (vgl. Art. 10 Abs. 1 AufnG) jedoch unbegründet.

Die gebotene aber auch ausreichende summarische Prüfung des angefochtenen Bescheides ergibt, dass die Klage hiergegen mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg haben wird und deshalb das durch Gesetz (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 AufnG) statuierte besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug der Maßnahme das Interesse des Antragstellers, dem Bescheid nicht vor dessen Bestandskraft Folge leisten zu müssen, überwiegt.

Die im Bescheid vom 5. September 2002 zitierten Rechtsgrundlagen tragen die angefochtene Umverteilungsentscheidung.

Durchgreifende Bedenken gegen die Geltung dieser Vorschriften sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die angefochtene landesinterne Umverteilung des Antragstellers in eine Gemeinschaftsunterkunft mit rückkehrfördernder Betreuung entspricht den normativen Voraussetzungen des Aufnahmegesetzes und der DVAsyl, da hier insbesondere ein öffentliches Interesse an der - bisher nicht ausreichenden - Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Antragstellers bei seiner Identitätsklärung zu Grunde liegt, dessen Durchsetzung nicht von vornherein als unmöglich erscheint, und entgegenstehende, rechtlich beachtliche Interessen des Antragstellers nicht vorliegen.

Der Antragsteller fällt in den Geltungsbereich des Aufnahmegesetzes (vgl. Art. 1 AufnG), da der Antragsteller leistungsberechtigt ist im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), da er vollziehbar ausreisepflichtig (im Sinne von § 42 Abs. 2 Satz 2 AuslG auf Grund der bestandskräftigen Entscheidung des Bundesamtes vom 9.2.1999) ist aber zudem auch im Besitz einer Duldung bis 15. Oktober 2002 war, jedoch einen Rechtsanspruch auf Verlängerung hat. Dieser Personenkreis soll nach Art. 4 Abs. 1 AufnG in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, dem korrespondiert eine entsprechende

terkünften untergebracht werden, dem korrespondiert eine entsprechende Verpflichtung der betroffenen Ausländer (siehe insoweit Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG sowie auch die vergleichbare Regelung in § 53 AsylVfG). Eine landesinterne Verteilung und Umverteilung ist insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 AufnG). Die zur Durchführung des Aufnahmegesetzes erlassene Asyldurchführungsverordnung (DVA-syl) bestimmt in § 8 Abs. 1, dass aus Gründen des öffentlichen Interesses eine landesinterne Umverteilung erfolgen kann. Ein öffentliches Interesse besteht nach § 8 Abs. 5 DVAsyl insbesondere bei Vorliegen der in § 9 DVAsyl genannten Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, worunter gemäß § 9 Nr. 2 2. Alternative DVAsyl auch zu verstehen ist, dass die betreffenden Ausländer ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung (vgl. insoweit § 15 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Abs. 5 AsylVfG [in entsprechender Anwendung], § 40 Abs. 2 AuslG i.V.m. § 25, insbesondere Nr. 3 DVAuslG) bei der Identitätsklärung oder bei der Beschaffung von Identitätspapieren nicht nachkommen.

Diesen beiden Verpflichtungen kommt der Antragsteller jedenfalls deshalb nicht nach, weil er anlässlich der Vorführung beim russischen Generalkonsulat zumindest ein falsches Geburtsdatum (11.6.1982) angegeben hat. Dies ergibt sich für das Gericht glaubhaft aus den Angaben des Antragsgegners im Verfahren. Ergänzend ist dazu zu bemerken, dass auch der Antragsteller im aktuellen gerichtlichen Verfahren unter diesem Geburtsdatum auftritt. Dass dieses Geburtsdatum, jedenfalls das Geburtsjahr unrichtig angegeben wurde, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus dem rechtsmedizinischen Gutachten vom 29. November 1997.

Es versteht sich von selbst, dass insbesondere die Angabe eines falschen Geburtsdatums die Feststellung der Identität eines Ausländers durch die zuständige Auslandsvertretung wesentlich erschwert, somit die Erteilung von Passersatzpapieren verzögert, wenn nicht gar gänzlich vereitelt wird. Eine Beantragung von Heimreisepapieren mit nachweislich falschen Angaben in einem so wesentlichen Punkt wie dem Geburtsdatum stellt eine lediglich vorgetäuschte Mitwirkung dar, mit welcher der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten letztlich nicht nachkommt.

Das mit der Anordnung verfolgte öffentliche Interesse wird mit der angeordneten Umverteilung auch grundsätzlich tauglich. Der Antragsteller wird nicht planlos in irgendeine Gemeinschaftsunterkunft umverteilt, sondern in eine Gemeinschaftsunterkunft in Form einer Ausreiseeinrichtung, deren Konzept und Ausstattung darauf ausgerichtet ist, die Bereitschaft zur Mitwirkung zu för-

den bzw. den Behörden eine vertiefte Nachforschung, etwa durch intensivierte Befragungen, hinsichtlich der Identität zu ermöglichen.

Entgegenstehende, rechtlich geschützte Interessen des Antragstellers liegen nicht vor.

Normiert ist insoweit nur gemäß § 8 Abs. 6 DVAsyl die grundsätzliche Pflicht zur Berücksichtigung einer Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstige humanitäre Gründe von gleichem Gewicht. Derartige Belange sind jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich, insbesondere ist die vorgetragene - von der Ausländerbehörde gestattete - Wohnungsnahme bei der als solche angegebenen Verlobten nicht umfasst. Es ist zwar ein nachvollziehbares subjektives Interesse des Antragstellers, bei seiner Verlobten wohnen bleiben zu können und eventuell der vom Arbeitsamt bisher genehmigten Arbeit nachzugehen, diese Interessen sind jedoch rechtlich nicht geschützt und können deshalb im Wege einer Abwägung der Verteilung nicht entgegenstehen.

Die Umverteilung in eine Gemeinschaftsunterkunft in der Form einer Ausreiseeinrichtung ist auch nicht mit einer Mehrbelastung des Antragstellers verbunden, welche qualitativ über das hinausgeht, was er als ein grundsätzlich zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft Verpflichteter auch ansonsten hinnehmen müsste. Insbesondere ist er im Grundsatz nicht gehindert, die Ausreiseeinrichtung wie jede andere Gemeinschaftsunterkunft zu verlassen, eine abschiebungshaftähnliche Freiheitsentziehung ist mit der Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung deshalb nicht verbunden. Das Gericht orientiert sich hierbei für die Beurteilung der Funktion einer Ausreiseeinrichtung und deren Auswirkungen auf die Bewohner an den Ausführungen des Antragsgegners im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens und an den Veröffentlichungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, vgl. insbesondere dessen Pressemitteilung Nr. 548/02 vom 9. September 2002 (<http://www.stmi.bayern.de/PM/2002/548.htm>) und das dort zitierte und abrufbare Konzept der Ausreiseeinrichtung Fürth.

Die angefochtene Umverteilungsanordnung ist somit weder ermessensfehlerhaft oder gar willkürlich.

Soweit der Antragstellervertreter eine zu späte (im Hinblick auf den gesetzten Bezugstermin) Bekanntgabe der Anordnung rügt, ist diesem Aspekt jedenfalls durch die Dauer des gerichtlichen Verfahrens Rechnung getragen worden, während derer der Antragsgegner auf Grund eines Ersuchens des Gerichts um einstweilige Nichtvollziehung von Zwangsmaßnahmen abgesehen hat.

Soweit in der Antragsbegründung eine entgegenstehende Verfügung der Ausländerbehörde angeführt wird, ist hinsichtlich der Zuständigkeit zum Erlass einer Umverteilungsanordnung auf § 8 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl hinzuweisen, wonach sich eine Zuständigkeit der Regierung ergibt. Soweit behauptet wird, es sei schon an sich ein nahezu hoffnungsloses Unterfangen, Personenstandsunterlagen von Einwohnern Grosnys zu erlangen, schließt es diese Behauptung selbst bei Wahrunterstellung nicht aus, dass es dennoch grundsätzlich möglich ist und durch falsche oder unvollständige Angaben jedenfalls nochmals erschwert wird.

Im Übrigen gibt das Vorbringen im gerichtlichen Verfahren Anlass zu dem Hinweis, dass das Gericht derzeit weder grundsätzliche Bedenken gegen die Regelungen im Aufnahmegesetz bzw. in der Asyldurchführungsverordnung noch gegen deren generelle Umsetzung durch die im Konzept der Ausreiseeinrichtung beschriebenen Maßnahmen hegt. Eine bei rechtmäßiger Anwendung der oben genannten Normen erlassene Umverteilungsentscheidung wird regelmäßig höherrangigem Recht nicht widersprechen.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, war nach alledem abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwertes auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG i.V.m. einer entsprechenden Anwendung von Ziffer II 6.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 1996, 563).

Rechtsmittelbelehrung

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24- 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München:

Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München:

Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach:

Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist,

beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Für die Einlegung der Beschwerde und im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,- EUR übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Für die Prozessvertretung der Beteiligten im Streitwertbeschwerdeverfahren gelten die Vertretungsregelungen oben 1 entsprechend (**Vertretungszwang**).

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.:

Ohl

gez.:

Lehner

gez.:

Philipp



AUSFERTIGUNG

22. Okt. 2002

Ansbach,
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Dürr Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle